



Antrag

der Abgeordneten **Klaus Holetschek, Bernhard Seidenath, Kerstin Schreyer-Stäblein, Jürgen Baumgärtner, Markus Blume, Dr. Ute Eiling-Hütig, Dr. Thomas Goppel, Hermann Imhof, Sandro Kirchner, Helmut Radlmeier, Sylvia Stierstorfer, Steffen Vogel CSU**

Stärkung qualitativer Hilfsmittelversorgung durch Vertragsabschlüsse zwischen Krankenkassen und Leistungserbringern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass die Hilfsmittel-Ausschreibungspraxis evaluiert und der ggf. daraus zu ziehende gesetzliche Änderungsbedarf dargestellt wird.

Bei der Evaluation soll geprüft werden, wie neben der Wirtschaftlichkeit die Qualität noch stärker in den Fokus gerückt, regionale Versorgungsstrukturen stärker berücksichtigt, Dienstleistungen wie etwa eine fachgerechte Einweisung und Serviceleistungen wie eine adäquate Beratung und Anpassung des Hilfsmittels usw. als fester Bestandteil in der Hilfsmittelversorgung verankert werden können und wie das Hilfsmittelverzeichnis neu strukturiert und aktualisiert werden kann.

Begründung:

Entsprechend dem Gebot der Wirtschaftlichkeit (§ 12 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V) haben die Krankenkassen seit dem Jahr 2009 (Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung im Hilfsmittelbereich, GKV-OrgWG, 1. Januar 2009) die Möglichkeit, nach § 127 Absatz 1 SGB V über den Weg der Ausschreibung mit Leistungserbringern oder Zusammenschlüssen der Leistungserbringer Verträge zur Hilfsmittelversorgung abzuschließen. Mit Einführung dieser gesetzlichen Regelung ist der Anteil der Hilfsmittel, den Krankenkassen über Ausschreibungsverfahren beziehen, deutlich angestiegen. Damit einher geht ebenfalls eine Zunahme an Beschwerden über die mangelnde Qualität einiger Produkte. Dies zeigen auch zahlreiche Petitionen an den Bundestag. Die Beschwerden beziehen sich auf qualitativ minderwertige Hilfsmittel, die den Patientinnen bzw. Patienten häufig unkoordiniert und nicht termingerecht von verschiedenen Leistungserbringern aus dem gesamten Bundesgebiet geliefert werden. Beispielsweise kommt der Badewannenlift von einer Firma aus Dortmund, der Toilettenstuhl aus Sigmaringen, das Inkontinenzmaterial aus Berlin und das Pflegebett aus Gütersloh etc. Je mehr Hilfsmittel ausgeschrieben werden, desto höher wird die Anzahl der verschiedenen Leistungserbringer, die einen einzelnen Patienten beliefern. Aufgrund der niedrigen Preise, die Ausschreibungsgewinner für ihre Produkte ansetzen, kann oft der geforderte Qualitätsanspruch für Hilfsmittel teilweise nicht mehr gewährleistet werden. Für die Patientinnen und Patienten oder deren Angehörige ergibt sich daraus die Konsequenz, die Mehrkosten für ein qualitativ annehmbares Produkt aus der eigenen Tasche zu bezahlen.

Durch die Ausschreibungspraxis werden zum Teil auch regionale mittelständische Strukturen im Sanitätsfachhandel geschwächt mit der Folge, dass mitunter Beratung und Service darunter leiden. Insofern kann die Qualität und die wohnortnahe Versorgung bei Vertragsabschlüssen eher eingehalten werden. Deswegen ist darauf zu drängen, dass hier eine Änderung und Präzisierung im Gesetz erfolgt und der Vorrang der Vertragsabschlüsse vor möglichen Ausschreibungen angestrebt wird. Ausschreibungen sind ein probates und bewährtes Wettbewerbsinstrument. Die Ausschreibungspraxis darf allerdings nicht die bedarfsgerechte Versorgung gefährden und das Sachleistungsprinzip aushöhlen bzw. die Versicherten durch Zuzahlung finanziell überfordern.